

## Passrecht Junior(inn)en

Für Nachwuchsspieler(innen) gelten andere Fristen und Wechselbestimmungen als bei den Erwachsenen **(mit Ausnahme von älteren A-Junioren und älteren B-Juniorinnen)**.

Spieler(innen) des älteren A-Junioren-Jahrgangs und des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs unterliegen den Bestimmungen der Spielordnung, werden also passrechtlich wie Herren- bzw. Frauenspieler behandelt.

### **Für A-Junioren und B-Juniorinnen gilt neben nachfolgenden Vorschriften zusätzlich folgende Bestimmung:**

Das Spielrecht bzw. einen Spielerpass kann ein A-Junior bzw. eine B-Juniorin für den neuen Verein nur erhalten, wenn dieser/diese mit einer Mannschaft oder einer Spielgemeinschaft an Verbandsspielen in dieser Altersklasse teilnimmt bzw. bei einem Wechsel im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juli der Verein ein A-Junioren-/B-Juniorinnen-Team (oder Spielgemeinschaft) für das folgende Spieljahr gemeldet hat. Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme eines A-Junioren- bzw. B-Juniorinnenteams am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das folgende Spieljahr mit einzureichen.

**Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn A-Junioren/B-Juniorinnen zu ihrem ursprünglichen Stammverein zurückwechseln. In diesem Fall hat der antragstellende Verein die Dauer des Spielrechts in den Altersklassen C oder B nachzuweisen. Eine diesbezüglich lautende, den Tatsachen entsprechende Erklärung ist zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden.**

Das Spielrecht für Privatspiele ist bei Einreichung der kompletten Unterlagen sofort und ohne Wartezeit gegeben. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt des Wechsels oder auf die Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins an. Passrechtlich sind Privatspiele Freundschaftsspiele, Spiele ohne Aufstiegsrecht und Hallenturniere.

Das Spielrecht für Verbandsspiele beginnt mit Eingang der gesamten Vereinswechselunterlagen beim Bayerischen Fußball-Verband, soweit eine Wartezeit oder eine Sperrstrafe des Spielers nicht mehr anzusetzen ist. Verbandsspiele sind alle Spiele mit Aufstiegsrecht, Entscheidungsspiele und beispielsweise Pokalspiele des A-Junioren-BFV-Pokals.

### **Spielrechtserteilung für Verbandsspiele**

**Abmeldung bis 15. Juli eines Jahres und Eingang des Passantrages bis 30. September des gleichen Jahres (Vereinswechsel im Sommer):**

Bei Zustimmung:

- Ab Eingang der kompletten Unterlagen, frühestens ab 1. August

- E-Junioren und jünger: ab Eingang der kompletten Unterlagen, frühestens ab 1. August

Bei nachträglicher Zustimmung (muss bis 30. September beim BFV eingegangen sein):

- Ab Tag des Eingangs der nachträglichen Zustimmung, frühestens ab 1. August

**Abmeldung nach dem 15. Juli (ab 16. Juli und später) und/oder Eingang des Passantrages nach dem 30. September (Vereinswechsel während des Spieljahres):**

Bei Zustimmung:

- 3 Monate Wartezeit ab Tag nach der Abmeldung

Bei Nicht-Zustimmung:

- Jüngere A- bis D-Junioren: 3 Monate Wartezeit ab Tag nach der Abmeldung, wobei Monate Dezember, Januar und Februar nicht zählen
- E-Junioren und jünger: 3 Monate ab Tag nach der Abmeldung

Bei nachträglicher Zustimmung:

- 3 Monate Wartezeit ab Tag nach der Abmeldung

Bei Abmeldung eines Juniors bis 15. Juli und Eingang des Passantrages bis 30. September kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Dabei hat der aufnehmende Verein die Wahlmöglichkeit, die Ausbildungsentschädigung an den abgebenden Verein zu entrichten oder die Wartefrist bis zum Eintritt des Verbandsspielrechts zu akzeptieren. Eine Pflicht zur Zahlung der Ausbildungsentschädigung besteht für den aufnehmenden Verein grundsätzlich nicht!

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt immer die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim BFV eingegangen sind oder wenn zumindest der Antrag auf Spielerlaubnis und der Nachweis der Abmeldung beim BFV vorliegen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den A-Junioren nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt bezüglich der Höhe der Ausbildungsentschädigung § 49 (3) Spielordnung. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag jüngere A-Jun. u. B- Jun.</b>	<b>Grundbetrag C- u. ältere D-Jun.</b>	<b>Betrag pro angefangene Saison</b>
Bundesliga	2500 Euro	1500 Euro	200 Euro
2. Bundesliga	1500 Euro	1000 Euro	150 Euro
3. Liga und Regionalliga	1000 Euro	500 Euro	100 Euro
Bayernliga	750 Euro	400 Euro	50 Euro
Landesliga	500 Euro	300 Euro	50 Euro
Bezirksoberliga	400 Euro	200 Euro	50 Euro
Bezirksliga	300 Euro	150 Euro	50 Euro
Kreisliga	200 Euro	100 Euro	25 Euro
Kreisklasse	100 Euro	50 Euro	25 Euro
ab A-Klasse	50 Euro	25 Euro	25 Euro

**Die vorgenannten Absätze gelten nicht für Juniorinnen. Im Juniorinnen-Bereich gibt es keine festgelegten Ausbildungsentschädigungen, d. h. für Juniorinnen sind die Beträge frei zu verhandeln.**

### **Beispiel zur Berechnung:**

Ein Junior des Jahrgangs 1994 (Dieser ist/war in der (abgelaufenen) Saison 2008/2009 älterer C-Junior) meldet sich am 05.07.2009 bei seinem Verein ab. Er wechselt zu einem Verein, dessen 1. Herrenmannschaft in der neuen Saison in der Bayernliga spielt. Beim abgehenden Verein hat er 4 Jahre gespielt:

Er wechselt als älterer C-Junior, als Grundbetrag ist jedoch die Ausbildungsentschädigung für B-Junioren anzusetzen, da er den Vereinswechsel nach dem 01.05. vorgenommen hat und somit die Altersklasse des neuen Spieljahres 2009/2010 zählt. Im Beispiel also 750 € eines B-Junioren für die Bayernliga. Hinzu kommt noch der Betrag pro angefangenes Spieljahr; hier: 4 Jahre x 50 € = 200 €. Zu zahlende Ausbildungsentschädigung: 950 €.

Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorenklasse und nimmt ein solcher Spieler mit seiner Mannschaft nach dem 30. Juni noch an ausstehenden Verbandsspielen seines Vereins teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag. In diesen Fällen ist eine Bestätigung des zuständigen BFV-Jugend-Spielleiters über das am betreffenden Tag angesetzte Verbandsspiel zusammen mit den Wechselunterlagen einzureichen. (Gilt nicht für Freundschafts-, Privatspiele etc.!) )

Nimmt ein Spieler der anderen Altersklassen mit seiner Mannschaft nach dem 15. Juli noch an ausstehenden Verbandsspielen seines Vereins teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 15. Juli als Abmeldetag. In diesen Fällen ist eine Bestätigung des zuständigen BFV-Jugend-Spielleiters über das

am betreffenden Tag angesetzte Verbandsspiel zusammen mit den Wechselunterlagen einzureichen. (Gilt nicht für Freundschafts-, Privatspiele etc.!)

### **Wegfall der Wartezeit**

Die Wartezeit für Verbandsspiele kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf. Die wichtigsten davon sind:

- Wenn Junioren-/innen nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben (weder Privat- noch Freundschaftsspiele) (ausgenommen Auswahlspieler). Ein/e entsprechende/r Nachweis bzw. Bestätigung vom bisherigen Verein ist zusammen mit dem Vereinswechselantrag einzureichen.
- Bei nachgewiesenem Umzug (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft), wenn die Spielerlaubnis innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Umzugs beantragt wurde und wenn der neue Verein dem neuen Hauptwohnsitz deutlich näher liegt als der bisherige Verein (ausgenommen Auswahlspieler). Die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über den erfolgten Umzug ist mit einzureichen.
- Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat oder der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt. Bei A-Junioren bzw. B-Juniorinnen, wenn der Verein in diesen Altersklassen mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder sie zurückzieht. Die Wartezeit entfällt nicht für solche Junioren/-innen, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mitursächlich war. Eine Bestätigung des bisherigen Vereins ist mit einzureichen.
- Bei Rückkehr zum alten Verein, wenn der neue Verein der Rückkehr zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel bestritten hat. Ebenso, wenn ein Spieler während des Laufes der Wartezeit (für Verbandsspiele) aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel (und ohne Bezahlung) zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch kein Spiel (weder Verbands- noch Privatspiel) bestritten hat.

### **Junioren-Auswahlspieler**

Junioren/-innen, die innerhalb eines Spieljahres an den DFB-, Regional-, Landes-, Bezirks- oder Kreisauswahlspielen oder -lehrgängen teilgenommen haben, können im laufenden Spieljahr nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Wird vom abgebenden Verein im laufenden Spieljahr die Freigabe verweigert, muss auf dem Spielerpass mit genauem Datum ausdrücklich vermerkt werden, dass der Spieler Auswahlspieler ist.

Ist die Freigabe vor dem 1. Mai eines Spieljahres verweigert worden, wird bei einem Vereinswechsel zum 15. Juli (Abmeldung bis zum 15. Juli) dann das Spielrecht zum 1. August erteilt. Wird nach dem 1. Mai eines Spieljahres eine Freigabeverweigerung vom abgebenden Verein ausgesprochen und diese zum

## Sonder-Spielrecht für Herren- und Frauentams

A-Junioren des älteren Jahrgangs und jüngere A-Junioren mit vollendetem 18. Lebensjahr, sowie Juniorinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs können ab 1. Juli des laufenden Spieljahres in **allen** Herrenmannschaften bzw. in **allen** Frauenmannschaften (bei Frauenmannschaften jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende von Freitag bis Sonntag) eingesetzt werden. Die Spieler verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren bzw. B-Juniorinnen ihres Vereins. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften. Voraussetzungen hierfür sind:

- a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Junior(inn)en unter 18 Jahren
- b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Herren-/Frauenfußball bei Junior(inn)en unter 18 Jahren
- c) Junior(inn)en-Spielrecht für den antragstellenden Verein

Für die Erfüllung der Bestimmungen und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein verantwortlich.

Für A-Junioren des älteren Jahrgangs (auch wenn Spieler noch keine 18 Jahre alt ist), für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs mit vollendetem 18. Lebensjahr und für B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs ist also kein Antrag mehr bei der Verbandsgeschäftsstelle zu stellen. **Für diese Jugendlichen gibt es keine Marke mehr bzw. ist keine Marke mehr erforderlich (Beschluss vom Verbandstag am 12./13. Juli 2002)!**

Aus Gründen der Talentförderung kann A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die noch keine 18 Jahre alt sind mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses eine Herrengenehmigung für die erste Amateurmansschaft erteilt werden. Dies gilt nur für Spieler, die einer aktuellen Auswahlmannschaft des DFB oder BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen. Die Voraussetzungen a) bis c) gelten in gleicher Weise. Die Genehmigung für diese Spieler erteilt die Verbands-Passabteilung durch Eintragung des vorzeitigen Herren-Spielrechts für die erste Amateurmansschaft in den Spielerpass. **Ohne zusätzliche Eintragung des vorzeitigen Herren-Spielrechts besteht kein Spielrecht für die erste Amateurmansschaft.**